

Mitteilung des Senats

vom 16. Dezember 1930.

Inhaltsverzeichnis.

1. Nachtrag zum Staatshaushalt 1930	S. 635.
2. Neuordnung der Polizeiverhältnisse.	" 637.

1. Nachtrag zum Staatshaushalt 1930.

Der Senat stimmt dem der Bürgerschaft unter dem 13. Dezember d. Js. mitgeteilten Bericht der Finanzdeputation zu. Die vorgelegten Gesetzentwürfe beantragt er wie folgt zu ändern:

I. Gesetz zur Durchführung der Gemeindebiersteuer, Gemeindegetränksteuer und Bürgersteuer.

In der Begründung zu den Gesetzentwürfen wird davon ausgegangen, daß die Bestimmung des § 2 — nicht des § 3, wie in Abs. 4 offenbar versehentlich gesagt ist — verfassungsändernden Charakter habe. Ohne die Rechtsfrage entscheiden zu wollen, hält der Senat es mit Rücksicht auf mögliche Zweifel für geboten, daß die Bürgerschaft diese Vorschriften mit der für Verfassungsänderungen vorgesehenen qualifizierten Mehrheit beschließt. Ein gleiches Bedürfnis besteht nicht hinsichtlich der Vorschrift des § 1 des Entwurfs, bei dem ein verfassungsändernder Charakter zweifellos nicht in Frage kommt. Es empfiehlt sich daher, die in den §§ 1 und 2 enthaltenen Vorschriften in zwei getrennte Gesetze zu zerlegen, was ohne Schwierigkeiten möglich ist, da sie materiell in keinem Zusammenhange untereinander stehen.

Was die Fassung des § 2 anbelangt, so wird sie dem der Vorschrift zu Grunde liegenden gesetzgeberischen Gedanken nicht völlig gerecht. Nicht hinreichend klargestellt ist durch den Wortlaut insbesondere, daß die dem Senat erteilte Ermächtigung zur zwangsweisen Einführung der drei genannten Steuerarten in den bremischen Gemeinden sich nach Voraussetzung und Inhalt nur auf die gleichen Steuern beziehen soll, die in der Stadt Bremen eingeführt werden.

Die als Anlagen 1 und 2 beigelegten Gesetzentwürfe tragen den vorstehenden Erwägungen Rechnung.

II. Gesetz, betreffend die Erhebung einer Gemeindebiersteuer.

1) Zu § 4 Abs. 3. Die Worte „abgegebenen Biermengen“ sind zu ersetzen durch „bezogenen Biermengen“, was sprachlich richtiger erscheint.

2) Zu § 6 b. Als „übrige Steuerschuldner“ kommen nicht nur „selbstverbrauchende Einbringer“, sondern auch „selbstverbrauchende Hersteller“ in Frage. Nach § 3 gelangt die Steuerschuld auch zur Entstehung, wenn das im Geltungsbereich des Gesetzes hergestellte Bier in der Brauerei verbraucht wird — wobei lediglich der sogenannte Hausstrunk nach § 9 c ausscheidet —, sowie wenn es in den Haushalt des Herstellers überführt wird. Die Worte „selbstverbrauchende Einbringer“ werden daher durch das Wort „Selbstverbraucher“ zu ersetzen sein.

3) Zu § 15. Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung können „auf dieses Gesetz“ keine Anwendung finden. Gemeint ist, daß hinsichtlich der Durchführung der Steuererhebung im übrigen die Vorschriften des genannten Reichsgesetzes angewendet werden sollen. Es wird folgende Fassung vorgeschlagen:

„Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, finden usw.“

III. Gesetz, betreffend Erhebung einer Bürgersteuer in der Stadt Bremen für das Rechnungsjahr 1930.

1) Zu § 4 Ziffer 1. Die Worte „sind“ und „ruht“ müssen sprachlich richtiger durch die Vergangenheitsform „waren“ und „ruhte“ ersetzt werden.

2) Zu § 4 Ziffer 2. Um die Fassung mit dem Wortlaut der Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 in Einklang zu bringen, wird zwischen den Worten „Arbeitslosenversicherung“ und „empfangen“ einzufügen sein: „vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187) in der Fassung des Gesetzes vom 12. Oktober 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 162) in Verbindung mit der Verordnung über Krisenunterstützung für Arbeitslose vom 28. September 1927, in der Fassung der Verordnung vom 6. November 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 385).“

3) Zu § 4 Ziffer 5. Statt „22. Dezember 1924“ muß es heißen „22. Dezember 1927.“

4) Zu § 11. In Satz 2 ist der zweite Halbsatz „insbesondere nähere Bestimmungen über die Erhebung der Bürgersteuer in Verbindung mit dem Abzug von Arbeitslohn zu treffen“ zu streichen, da der Erlass solcher Bestimmungen lediglich dem Reichsfinanzminister zusteht. (Abschnitt II § 8 der Verordnung vom 26. Juni 1930).

IV. Gesetz, betreffend die Erhebung eines Zuschlages zur Firmen- und Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1930.

Eine dem § 5 Abs. 3 des Grund- und Gebäudesteuergesetzes entsprechende Bestimmung ist im Firmen- und Gewerbesteuergesetz nicht vorhanden. Da die Zustellung eines besonderen Bescheides über den Zuschlag eine überflüssige Belastung des Finanzamts bilden würde, erscheint es zweckmäßig, um Einwendungen der Steuerpflichtigen vorzubeugen, am Schluß des Art. I des Entwurfs folgenden Satz einzufügen: „Die öffentliche Aufforderung zur Zahlung des Zuschlages gilt als Steuerbescheid der Steuerstelle.“

Anlage 1.

Gesetz zur Durchführung der Bürgersteuer.

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1.

Als Landesatz der Bürgersteuer wird das Doppelte der in § 5 des zweiten Abschnitts der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I, S. 311 ff.) bestimmten Mindestbeträge festgesetzt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Bekannt gemacht im Auftrage des Senats, Bremen, den

Gesetz zur Durchführung der Gemeindebiersteuer, Gemeindegetränksteuer und Bürgersteuer in den bremischen Gemeinden. Anlage 2.

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1.

Soweit die bremischen Gemeinden es unterlassen, die Gemeindebiersteuer, die Gemeindegetränksteuer und die Bürgersteuer oder einzelne dieser Steuern einzuführen, kann der Senat die Einführung dieser Steuern in den bremischen Gemeinden im gleichen Umfange anordnen, wie sie in der Stadt Bremen erhoben werden. Alsdann gelten die für die Stadt Bremen maßgebenden Steuerordnungen auch für die Gemeinden.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Bekannt gemacht im Auftrage des Senats, Bremen, den

2. Neuordnung der Polizeiverhältnisse.

Wie seine Kommissare bei der Finanzdeputation dem Senate berichtet haben, hat die Finanzdeputation ihre Beschlussfassung ausgesetzt, weil sie das Ergebnis der demnächst stattfindenden Verhandlungen der Länderkonferenz über die inzwischen beantragte Aenderung der „Vereinbarungen der Länder unter sich und mit dem Reiche über die Gewährung eines Reichszuschusses für polizeiliche Zwecke“ sowie der damit verbundenen „Grundsätze für die Gewährung eines Reichszuschusses für polizeiliche Zwecke“ abwarten will. Der Senat beantragt mit Rücksicht hierauf, die Verhandlung über diesen Gegenstand einstweilen abzusetzen.

